

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhesse-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren:  
**Allenbach-Wirschweiler**  
Aktenzeichen: 61110 HA.11.5

Simmern, 22.10.2024

**Hausanschrift:**

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

**Postanschrift:**

Postfach 573, 55529 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 820-5313

Telefax: 0671-92896549

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

## **Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Allenbach-Wirschweiler; Landkreis Birkenfeld; VG Herrstein-Rhaunen**

gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

### **I. Feststellung des Abschlusses des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Allenbach-Wirschweiler**

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

### **II. Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der zurzeit geltenden Fassung, liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung anteilig den Ortsgemeinden Allenbach und Wirschweiler insbesondere zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen landespflegerischen Anlagen, sowie der übrigen neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Dienstszitz Simmern,  
Schloßplatz 10,  
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Dienstszitz Bad Kreuznach,  
Rüdesheimer Straße 60 - 68,  
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3,  
54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Schumann  
(Abteilungsleiter)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen***